

Geschäftsordnung der Ev. Jugendvertretung im Dekanat Darmstadt

Stand: 04.12.2023

§1 Geltungsbereich

- (1) Die Evangelische Jugendvertretung im Dekanat Darmstadt erkennt die Ordnung der Evangelischen Jugendarbeit in der EKHN an und gibt sich folgende Geschäftsordnung.
- (2) Alle Sitzungen sind öffentlich.
- (3) Änderungen der vorliegenden Geschäftsordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Personen.

I. Vollversammlungen

§2 Zusammensetzung der Vollversammlung

- (1) Der Evangelischen Jugendvertretung im Dekanat sollen angehören:
 - a) Vertreterinnen und Vertretern aus den Nachbarschaftsräumen des Dekanates.
Jeder Nachbarschaftsraum entsendet fünf Delegierte in die Vollversammlung.
 - b) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Jugendhäuser in evangelischer Trägerschaft;
 - c) bis zu zwei Vertreterinnen und Vertreter aus dem gemeindepädagogischen Dienst;
 - d) eine Vertreterin oder ein Vertreter je Ortsgruppe pro evangelischem Jugendwerk bzw. Jugendverband;
 - e) ein Mitglied der Dekanatsynode;
 - f) die Dekanats-/Stadtjugendreferent*innen
 - g) die Dekanats-/Stadtjugendpfarrer*innen
- (2) Die Jugendvertretung kann weitere Personen berufen.
- (3) Die Mehrheit der Mitglieder der Jugendvertretung darf zum Zeitpunkt ihrer Wahl noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Die Mitglieder der Jugendvertretung werden für jeweils zwei Jahre gewählt oder berufen. Die Amtszeit endet in jedem Fall mit Ende der Legislatur.
- (5) Die Mitgliedschaft in der Ev. Jugendvertretung kann aberkannt werden, wenn ein Mitglied die Voraussetzungen der Wählbarkeit nicht mehr erfüllt, wegen groben Verstoßes gegen die Grundsätze und Ordnung der Evangelischen Jugendarbeit oder wenn ein gedeihliches Zusammenwirken nicht mehr gewährleistet ist. Der Vorstand stellt dies durch Beschluss fest.
- (6) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Nachbarschaftsräume mit mindestens einem Vertreter oder eine Vertreterin anwesend ist.

§3 Sitzungsleitung

- (1) Die Sitzungsleitung (Moderation) wird vom Vorstand festgelegt. Sie eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Vollversammlung.
- (2) Die Sitzungsleitung prüft die Ordnungsmäßigkeit der Einladung, die Anwesenheitsliste und die Beschlussfähigkeit. Sie stellt die Tagesordnung fest. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung entscheidet die Vollversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (3) Die Tagesordnungspunkte kommen in der vorgegebenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Unterlagen zu einzelnen Tagesordnungspunkten sollen den Mitgliedern des Vorstands mindestens 48 Stunden vorher in elektronischer Form vorliegen. Die Sitzungsleitung kann eine Änderung der Tagesordnung vorschlagen und muss über diese Änderung abstimmen lassen.

§4 Ablauf der Sitzung

- (1) Nach spätestens 90 Minuten wird von der Sitzungsleitung eine Pause bekannt gegeben. Von dieser Regelung kann in Vernehen mit dem Vorstand abgewichen werden.
- (2) In der Regel ist ein Sitzungsende vor 21:00 Uhr anzustreben.

§5 Fristen die Vollversammlung

- (1) Die Einladung erfolgt mindestens sieben Tage vor der Sitzung unter Bekanntgabe einer Tagesordnung an die Mitglieder der Vollversammlung.
- (2) Das Protokoll soll bis spätestens vier Wochen nach der Sitzung an die Mitglieder der Vollversammlung versendet werden.

§6 Abstimmungen

- (1) Vor der Abstimmung ist die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge deutlich bekannt zu geben.
- (2) Bei Vorlage mehrerer Anträge zu einem Punkt ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Sollte unklar sein, welcher Antrag der weitest gehende ist, entscheidet der Vorstand.
- (3) Über Zusatzanträge muss gesondert abgestimmt werden.
- (4) Abstimmungen erfolgen offen. Eine geheime Abstimmung wird auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds durchgeführt.

§7 Umlaufbeschlüsse

- (1) In besonders dringenden Fällen, kann ein Beschluss per Umlaufverfahren gefasst werden.
- (2) Der Vorstand erarbeitet einen Beschlusstext, der dann zur Abstimmung gestellt wird.
- (3) Jedes Mitglied der Vollversammlung hat das Recht dem Verfahren zu widersprechen. In diesem Fall wird das Verfahren gestoppt und der Beschluss auf die nächste ordentliche Sitzung vertagt.
- (4) Der Beschlusstext ist nur mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ abgestimmt werden. Änderungsanträge sind nicht möglich. Die Abstimmung ist zeitlich befristet, es gilt eine Woche als Regel. Es müssen sich mindestens 2/3 der Mitglieder der Vollversammlung an der Abstimmung beteiligen. Es gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimme.

§8 Anträge zur Geschäftsordnung in laufenden Debatten

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung werden außer der Reihenfolge der Redeliste erteilt, wenn die*der Vorredner*in geendet hat.
- (2) Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist sofort zu behandeln. Eine Gegenrede ist möglich. Sollte keine Gegenrede erfolgen ist der Antrag angenommen. Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Mehrheit.
- (3) Die Sitzungsleitung kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner*innen unterbrechen.
- (4) Redner*innen, die selbst zur Sache gesprochen haben, können keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Schluss der Redeliste stellen.
- (5) Anträge zur Geschäftsordnung sind:
 - a) Ende der Redeliste: Wird der Antrag auf Ende der Redeliste gestellt, so wird diese in der aktuellen Fassung vorgelesen. Nach Beschluss wird die Redeliste abgearbeitet. Weitere Wortmeldungen sind dann nicht mehr möglich.
 - b) Ende der Debatte: Nach Beschluss des Antrags wird keine weitere Wortmeldung mehr zugelassen. Die Sitzungsleitung stellt die noch zu behandelnden Anträge vor.
 - c) Ausschluss der Öffentlichkeit: Bei Personaldebatten sind grundsätzlich nur die Stimmberechtigten anwesend. Darüber hinaus wird auf Antrag die Öffentlichkeit zu einzelnen Punkten ausgeschlossen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird unter Ausschluss der Öffentlichkeit diskutiert.
 - d) Vertagung eines Verhandlungsgegenstands oder der Vollversammlung
 - e) Absetzen eines Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung
 - f) Nichtbefassung eines Antrages
 - g) Sitzungsunterbrechung
 - h) Begrenzung der Redezeit
 - i) Begrenzung der Redeliste
 - j) Hinweis zur Geschäftsordnung

II. Vorstand

§9 Zusammensetzung des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Vorsitzenden sowie sechs weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Vollversammlung soll bei der Wahl des Vorstandes darauf achten, dass regionale Zugehörigkeiten, Alter und Geschlecht divers im Vorstand vertreten sind.
- (2) Weiterhin sind die Dekanats-/Stadtjugendreferent*innen und die Dekanats-/Stadtjugendpfarrer*innen beratende Mitglieder des Vorstandes. Ein*e Jugendreferent*in nimmt die Geschäftsführung wahr, ein*e Jugendreferent*in die Stellvertretung.
- (3) Der Vorstand kann für Fachthemen Personen aus der Vollversammlung als Referent*innen berufen. Diese Referent*innen nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teil.
- (4) Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich. Gäste können auf Einladung teilnehmen. Es ist möglich in die Vorstandsarbeit hineinzuschnuppern.
- (5) Der Vorstand wird in der konstituierenden Sitzung gewählt, Näheres regelt die Wahlordnung.
- (6) Der Vorstand bereitet die Vorstandssitzungen vor. Er setzt Beschlüsse der Vollversammlung um und erledigt die ihm von der Vollversammlung erteilten Aufträge. Er kann Ausgaben bis zu einer Höhe von 500€ selbständig tätigen.

§10 Fristen für den Vorstand

- (1) Die Einladung erfolgt rechtzeitig durch die Vorsitzenden an die Mitglieder des Vorstands.
- (2) Das Protokoll soll bis spätestens zwei Wochen nach der Sitzung an die Mitglieder des Vorstands versendet werden.